



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-622.04

Bregenz, am 27.02.2007

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Stubenring 1
A-1011 Wien
SMTP: post@i7.bmwa.gv.at

Auskunft:
Dr. Raimund Fend
Tel: +43(0)5574/511-20218

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Öffnungszeitengesetz
geändert wird; Entwurf
Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 29.01.2007, BMWA-33.500/0004-I/7/2007

Zu dem im Betreff angeführten Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

I. Allgemeines

1. Die bisherige gesetzliche Regelung entspricht dem föderalistischen Prinzip und erlaubt den Ländern, ausgehend von einem Rahmen, entsprechend den regionalen und saisonalen Gegebenheiten, durch Verordnung Änderungen vorzunehmen. Diese Verordnungsermächtigung wurde in Vorarlberg in Anspruch genommen und fand Zustimmung.

Mit dem vorliegenden Entwurf werden die bestehenden Kompetenzen und Ermächtigungen des Landeshauptmannes an Werktagen stark eingeschränkt. Dies wird von uns abgelehnt.

2. Im Vorblatt zu den Erläuterungen wird als Problem angeführt, dass die derzeit geltenden Ladenöffnungszeiten zum Teil nicht den wirtschaftlichen Erfordernissen entsprechen und die bisherigen Ermächtigungen der Landeshauptmänner nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechend ausgeschöpft wurden.

Diese Auffassung wird nicht geteilt: Die erwähnten Vorgaben stellen eine Ermächtigung und keine Verpflichtung dar. Entscheidend aber ist, dass nach den bisherigen Erfahrungen mit den derzeit geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen (§ 4 Öffnungszeitengesetz), die dem Landeshauptmann einen beträchtlichen Spielraum gerade für Stadt- und Ortskerngebiete (Nahversorger) gewähren, das Auslangen gefunden werden konnte. Nach einer Studie der Wirtschaftskammer Vorarlberg wurden die derzeit geltenden, mit Verordnung geregelten Öffnungszeiten (Werktag-

Öffnungszeitenverordnung, LGBl. Nr. 34/2003) von den Unternehmen bei weitem nicht ausgeschöpft.

Hinsichtlich der geplanten 72-Stunden-Regelung wird auf § 4 Abs. 4 des Öffnungzeitengesetzes verwiesen, wonach der Landeshauptmann bereits bisher bei Vorliegen gesetzlich normierter Voraussetzungen eine wöchentliche Gesamtoffenhaltezeit bis zu 72 Stunden durch Verordnung festlegen konnte. Dies ist in Vorarlberg zum Teil (u.a. für Kerngebiete) auch erfolgt.

3. Im Unterschied zum vorliegenden Entwurf hat der Landeshauptmann nach der bestehenden Regelung die Möglichkeit, auf unterschiedliche regionale oder örtliche Gegebenheiten und Interessen Rücksicht zu nehmen; dies hat in der geltenden Vorarlberger Werktag-Öffnungszeitenverordnung seinen Niederschlag gefunden (Berücksichtigung der Nahversorgung, der Kerngebiete, der Bäckereibetriebe, des touristischen Bedarfes etc.). Nach der vorgesehenen Regelung können solche Interessen keine Berücksichtigung mehr finden.

In diesem Zusammenhang gilt es auch zu bedenken, dass eine allgemeine Verlängerung der Öffnungszeiten ohne entsprechende Berücksichtigung regionaler oder lokaler Interessen und Bedürfnisse zu noch stärkeren Wettbewerbsverzerrungen zwischen den zahlreichen als Familienbetrieb geführten Kleinstunternehmen, den Klein- und Mittelbetrieben und den großen Handelsketten führen kann. Ein Großteil der Kleinst-, Klein- und Mittelbetriebe wird vermutlich nicht in der Lage sein, zusätzliches Personal für eine Verlängerung der Öffnungszeiten anzustellen bzw. den aus der Verlängerung der Öffnungszeiten resultierenden zusätzlichen Personalbedarf zu finanzieren. Es bestehen daher insbesondere gegen eine allgemeine Ausweitung der wöchentlichen Gesamtoffenhaltezeit auf 72 Stunden Bedenken.

4. Sollte dennoch eine Neuregelung erfolgen, müssten folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Ermächtigung des Landeshauptmannes, unter Berücksichtigung der Einkaufsbedürfnisse und der regionalen und lokalen Gegebenheiten mit Verordnung Einschränkungen hinsichtlich der 72 Stunden Gesamtoffenhaltezeit anordnen zu können;
- Ermächtigung des Landeshauptmannes, unter Berücksichtigung der Einkaufsbedürfnisse und der regionalen und lokalen Gegebenheiten mit Verordnung Einschränkungen der Offenhaltezeit bis 20.00 Uhr anordnen zu können;
- Ermächtigung des Landeshauptmannes, in bestimmten Ausnahmefällen mit Verordnung über 21.00 Uhr hinaus ein Offenhalten der Verkaufsstellen zu ermöglichen (z.B. einmal im Monat an einem Werktag „Event-Shopping“ bis 23.00 Uhr);
- Ermächtigung der Landeshauptmannes, bei bedeutenden örtlichen oder regionalen Veranstaltungen mit Verordnung die Gesamtoffenhaltezeit auf 78 Stunden ausdehnen zu können.

An den Anhörungsrechten der zuständigen gesetzlichen Interessensvertretungen im Verordnungserlassungsverfahren sollte weiterhin festgehalten werden.

II. Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes

Zu § 4 Abs. 3 und 4:

Es wird auf die Ausführungen unter Punkt I verwiesen (Schaffung weitreichender Verordnungsermächtigungen des Landeshauptmannes für abweichende Regelungen entsprechend den regionalen und lokalen Gegebenheiten).

Zu § 4 Abs 5:

Eine sachliche Rechtfertigung für die vorgesehene Einschränkung auf die Sommerzeit („während der Sommerzeit gemäß dem Zeitzählungsgesetz, BGBl Nr. 78/1976“) kann – gerade im Hinblick auf den Wintertourismus - nicht gesehen werden; diese Einschränkung sollte entfallen.

Weiters wird vorgeschlagen, die derzeit in § 4 Abs 2 des Öffnungszeitengesetzes enthaltenen Kriterien („unter Berücksichtigung der Einkaufsbedürfnisse der Bevölkerung und der Touristen sowie besonderer regionaler und örtlicher Gegebenheiten“) in die Verordnungsermächtigung nach § 4 Abs. 5 des Entwurfs zu übernehmen.

Darüber hinaus erscheint das Wort „anordnen“ missverständlich; der Landeshauptmann kann verlängerte Öffnungszeiten nicht anordnen, sondern nur erlauben oder ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat

Mag. Siegi Stemer